



Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Soziales

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

lt. Verteiler

Mag.a Eda Yilmaz, LL.B.
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
+43 512 508 2669
soziales@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

SO-MISI-SAM-14/11-2025

Innsbruck, 12.12.2025

Johanniter-Unfall-Hilfe in Österreich Bereich Tirol
Sammlungsbewilligung 2026

BESCHEID

I. Bewilligung

Die Tiroler Landesregierung erteilt der Johanniter-Unfall-Hilfe in Österreich Bereich Tirol auf Grund des Antrages vom 06.11.2025 gemäß § 2 Abs. 1 iVm §§ 4 und 5 Sammlungsgesetz 1977, LGBI. Nr. 40/1977, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 26/2017, die Bewilligung zur Durchführung folgender Sammlungen:

Haus- und Straßensammlung von Geldspenden mittels fortlaufend nummerierter Sammellisten und Sammelbüchsen **im gesamten Bundesland Tirol** im Zeitraum vom

06. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026

II. Auflagen

Nachstehende Auflagen sind einzuhalten:

1. Die als Sammler eingesetzten Personen müssen – wie im Antrag angeführt – einen Sammlungsausweis mit sich führen und diesen auf Verlangen vorzeigen.
2. Die Sammellisten und Sammelbüchsen müssen so gekennzeichnet sein, dass jedermann den Veranstalter der Sammlung und den Sammlungszweck deutlich erkennen kann.
3. Hinsichtlich der Sammelbüchsen ist sicherzustellen, dass diese gegen unbefugten Zugriff ausreichend gesichert sind.
4. Das Ergebnis der Sammlung ist dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, **innerhalb von vier Monaten nach Abschluss der Sammlung** bekannt zu geben. Auf Verlangen ist den Organen des Amtes der Tiroler Landesregierung gemäß § 7 Abs. 1 Sammlungsgesetz 1977 Einsicht in die betreffenden Aufzeichnungen und Belege sowie sämtlicher sonstiger die Sammlung betreffender Unterlagen zu gewähren.
5. Das Ergebnis der Sammlung ist ausschließlich für den im Antrag angeführten Zweck zu verwenden. Der Nachweis der Zweckwidmung ist nach Abschluss der Sammlung, gemeinsam mit dem Sammlungsergebnis gemäß § 7 Abs. 3 Sammlungsgesetz 1977, dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, vorzulegen.
6. Die Entlohnung der Sammler bzw. des beauftragten Unternehmens hat auf die im Antrag angeführte Art und im dort angeführten Ausmaß zu erfolgen und darf insgesamt 10 % des Sammlungserlöses nicht überschreiten. Eine weitere Entlohnung der Sammler bzw. eine Unterstützung in sonstiger Weise ist nicht erlaubt.

III. Kosten

Für die Erteilung dieser Bewilligung ist gemäß Tarifpost 1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2025, LGBI. Nr. 53/2025 eine **Verwaltungsabgabe von € 18,00** zu entrichten.

Darüber hinaus sind für die Vergebührungs des Antrags, der Beilagen und der Genehmigung gemäß den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957, BGBl. 267/1957, i.d.g.F., **€ 54,00** zu entrichten.

Der zur Einzahlung zu bringende Gesamtbetrag beläuft sich somit auf **€ 72,00** und ist an das Amt der Tiroler Landesregierung, IBAN AT82 5700 0002 0000 1000, Hypo Tirol Bank AG, unter Angabe der Referenznummer **2501005100039374** **innerhalb von 4 Wochen** nach Erhalt des Bescheides zur Anweisung zu bringen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben. Die Beschwerde ist mit € 50,00 zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheides schriftlich bei der Tiroler Landesregierung einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Sie können die Beschwerde gegen diesen Bescheid schriftlich oder per Telefax bzw. per E-Mail und auch mit unseren Online-Formularen rechtswirksam einbringen, die Sie unter www.tirol.gv.at/formulare finden. Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder technischen Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Begründung

Gemäß § 58 Abs. 2 AVG kann eine Begründung entfallen, da dem Begehren vollinhaltlich stattgegeben wurde. Die Erteilung der Sammlungsbewilligung mit vorstehenden Auflagen stützt sich auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Landesregierung:

HR Mag. Martin Steinlechner

Im Zuge der durchgeführten Sammlung kann es zur Verarbeitung personenbezogener Daten kommen. Es wird auf die mit 25.05.2018 in Kraft getretenen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des österreichischen Datenschutzgesetzes in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 und des Datenschutz-Deregulierungs-Gesetzes 2018 hingewiesen.